



**Vizektor für Studium und Lehre**  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

GZ: 39/ 2-2/7 ex 2011/12

Graz, am 01.03.2012  
BS

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
z.Hd. Herrn Dr. Erwin Neumeister  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

per E-Mail: daniela.rivin@bmf.gv.at

**Betrifft:** Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002,  
BMWF-52.250/0195-I/6/2011

**Stellungnahme des Rektorats  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
ausgeführt durch den Vizektor für Studium und Lehre**

**Zu § 61 Abs 1 letzter Satz NEU**

Die Erweiterung der allgemeinen Zulassungsfrist auf generelle acht Wochen wird von Senat und Rektorat der KFUG mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, da ursprünglich zwischen UNIKO, ÖH und BMWF vier Wochen vereinbart und im Ursprungsentwurf vorgesehen waren. Da es sich um eine Mindestfrist handelt, welche die Universitäten selbstständig bedarfsorientiert verlängern können, wird deshalb vorgeschlagen, bei den ursprünglichen vier Wochen zu bleiben. An der KFUG könnte dann dem Bedarf der Studieninteressierten folgend, möglichst verwaltungseffizient agiert werden. Für das Wintersemester wäre etwa bereits jetzt, sofern es die gesetzlichen Möglichkeiten erlauben, eine über die vier Wochen hinausgehende Frist geplant. Für das Sommersemester würde, da mit ca. 700 StudienanfängerInnen gerechnet wird, eine vierwöchige Frist, welche etwa am 5. Jänner beginnt, jedenfalls für ausreichend betrachtet.

Bei einer ev. Beibehaltung der vorgeschlagenen achtwöchigen Inskriptionszeit wird deshalb ausdrücklich auf die unvermeidbaren großen Überschneidungen in den organisatorischen, administrativen und technischen Abläufen hingewiesen, welche sämtliche Universitäten neuerlich vor eine besondere verwaltungstechnische Herausforderung stellen wird, die nur mit frühzeitigem massivem Informationseinsatz sowie einer zeitgerechten Adaptierung des CAMPUSSystems einherzugehen hat.

Weiters stellt sich die Frage, für welche Studieninteressierten welche Frist zu gelten hat bzw. wie die Begrifflichkeiten zu verstehen sind. So ist derzeit vorgesehen, dass die Zulassung zu Doktoratsstudien auch außerhalb der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist erfolgen kann. Laut den Erläuterungen soll bezweckt werden, dass nur die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien bis 5. September bzw. 5. Februar abgeschlossen sein muss, nicht aber jene für Master- und Doktoratsstudien. Für Doktoratsstudien soll laut den Erläuterungen eine Zulassung das ganze Jahr über möglich sein, in den Erläuterungen heißt es dazu: „Für alle übrigen Studien gilt, dass die Meldung der Fortsetzung des Studiums und die Zulassung sowohl in der allgemeinen Zulassungsfrist als auch in der Nachfrist erfolgen können.“

Nun hat der Verfasser des Gesetzestextes offenbar zwei Begriffe verwechselt und schreibt nicht: „außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist“ sondern „außerhalb der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist“.

Die besondere Zulassungsfrist ist gem. § 61 Abs. 4 UG die Frist für eine besondere Personengruppe, nämlich ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht unter § 61 Abs. 3 UG fallen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlich geregelten Fristen könnte nun der Schluss gezogen werden, dass Doktoratsstudien wohl außerhalb der allgemeinen, aber nicht außerhalb der Nachfrist zugelassen werden können. Es sieht damit so aus, dass man eine Regelung schaffen wollte, die auch AusländerInnen die Zulassung außerhalb der allgemeinen und ihrer besonderen Zulassungsfrist ermöglichen soll, obwohl man in Wirklichkeit nur regeln wollte, was die Erläuterungen aussagen, nämlich eine Zulassung zu Masterstudien auch in der Nachfrist und eine Doktoratsinskriptionen während des gesamten Studienjahres.

### **Zu § 61 Abs 2**

Es erscheint nicht verständlich, warum in § 61 Abs. 2 nach dem Wortlaut des Entwurfes die Termine 1.2. bzw. 1.9. beibehalten werden, zumal im Abs. 1 der 5.2. bzw. der 5.9. als Ende der maßgeblichen Frist vorgesehen wird.

Zum Ausnahmefall im § 61 Abs. 2 Z 4 neu wird vorgeschlagen, auf Begriffe wie „unvorhergesehen“ oder „unabwendbar“ zu verzichten und es den Universitäten zu überlassen, selbständig Feststellungen darüber zu treffen, ob eine/ein Studieninteressierte/r auch innerhalb der Nachfrist zugelassen werden kann. Dies wird zum einen damit begründet, dass jede Universität bereits jetzt über unterschiedliche Verwaltungsbräuche im Rahmen der Zulassungspraxis verfügt, zum anderen dass aus Sicht der Studieninteressierten grundsätzlich jedes Ereignis, welches dazu geführt hat, eine Fallfrist ungenützt verstreichen zu lassen, grundsätzlich als unverschuldet, unabwendbar sowie unbeabsichtigtes Versehen betrachtet wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es im Streitfall den Verwaltungsgerichten obliegen wird, im Wege der Judikatur zu offenen Fragen verbindliche Aussagen zu treffen.

### **Ergänzendes**

Nicht verständlich erscheint, warum in den Erläuterungen zum Entwurf dem § 64 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 4. Satz ein Aufnahme- oder Zulassungsverfahren unterstellt wird, da es sich hierbei um curriculare Zulassungsbedingungen handelt.

In sprachlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass in der geänderten Fassung des § 16 Abs. 5 im letzten Halbsatz das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt werden sollte.

In der vorgeschlagenen Fassung des § 61 Abs. 2 kommt im dritten Satz das Wort „der“ zweimal vor. Es wird vorgeschlagen, dies zu bereinigen.

Weiters erlaubt sich die Karl-Franzens-Universität Graz, im Zuge dieser Novelle darauf hinzuweisen, dass § 54 Abs 1 UG in seiner derzeitigen Form nicht mehr zeitgemäß erscheint und den fachspezifischen Anforderungen an Studien nicht mehr Rechnung trägt. Es wird deshalb angeregt, den zweiten Satz des § 54 Abs 1 UG ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüße,

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek e.h.  
(Vizerektor für Studium und Lehre)

Ergeht ergänzend:

- Präsidium des Nationalrates, [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)